

**Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach
Wahlkreis 66 Biberach**

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahl dauert **von 08.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Riedlingen ist in folgende 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001	Riedlingen , Stadtmitte; <u>Begrenzung:</u> Donau, Nordtangente (B 312), Ziegelhüttenstraße (L 277), Altheimer Straße (L277)	Riedlingen, Rathaus Riedlingen, Marktplatz 1, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal
002	Riedlingen , Alte Grüninger Siedlung und Altheimer Siedlung <u>Begrenzung:</u> Gammertinger Straße (L 275), Goethestraße, Ludwig-Walz-Straße, Ziegelhüttenstraße (L 277), Zollhauserbach	Riedlingen, Geschwister Scholl-Realschule, Goethestraße 36, Erdgeschoss, Aula
003	Riedlingen , Tuchplatz, Ober- und Unterried, Vogelberg, Auchtweide-Hof und Eichenau <u>Begrenzung:</u> Bereich südlich der Donau	Riedlingen, Stadthalle, Alte Unlinger Straße 7 Erdgeschoss, Foyer
004	Riedlingen , Hofwiesen, Klinge I und Klinge II <u>Begrenzung:</u> Zollhauserbach, Nordtangente (B 312), Donau	Riedlingen, Städtischer Kindergarten „Regenbogen“ Conrad-Graf-Ring 106 Erdgeschoss, Foyer
005	Riedlingen , Neue Grüninger Siedlung, westlich der Goethestraße <u>Begrenzung:</u> Goethestraße und Gammertinger Str. (L275), Zollhauserbach	Riedlingen, Cafeteria Sporthalle Realschule Goethestraße 36 Erdgeschoss
010	Zell-Bechingen , Ortschaften Bechingen und Zell	Zell, Bürgerhaus Toreschle 2, Erdgeschoss, Foyer
011	Daugendorf , Ortschaft Daugendorf	Daugendorf, Gemeindehalle Haldenrain 1 Erdgeschoss
012	Grünigen , Ortschaft Grünigen	Grünigen, Ortsverwaltung Parkstraße 13 Erdgeschoss
013	Neufra , Ortschaft Neufra	Neufra, Donauhalle Kiesgrubenweg 10/1 Erdgeschoss, Foyer
014	Pflummern , Ortschaft Pflummern	Pflummern Mörike-Haus Raiffeisenweg 10 Erdgeschoss, Ortsverwaltung
016	Zwiefaltendorf , Ortschaft Zwiefaltendorf	Zwiefaltendorf, Gemeindehaus Im Gäßle 2 Erdgeschoss, Ortsverwaltung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände I, II und III treten am Sonntag, 14. März 2021, jeweils um 14:00 Uhr

- a) im kleinen Sitzungssaal im 1. Obergeschoss des Rathauses in Riedlingen, Marktplatz 1
- b) im Büro des Bürgermeisters im 1. Obergeschoss des Rathauses Riedlingen, Marktplatz 1,
- c) in Zi. 207 (Besprechungsraum), im 2. Obergeschoss des Rathauses Riedlingen, Marktplatz 1, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettellumschlags.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettellumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettellumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines/einer anderen erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
6. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Riedlingen, den 24.02.2021
Bürgermeisteramt



Schaff
Bürgermeister